

Eitorf, den 16.10.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	30.10.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	12.11.2012

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Außenbereichssatzung Eitorf-Siebigteroth
Hier: Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die sich aus der Begründung ergebenden Beschlussentwürfe zu fassen.

Begründung:

1. Amprion Dortmund, Schreiben vom 11.09.2012

„Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220-380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

2. RWE Netzservice, Dortmund, Schreiben vom 11.09.2012

„Wir haben Ihre Anfrage doppelt erhalten und bitten Sie deshalb, die RWE Energie Hauptverwaltung, Kruppstraße 5 in Essen, aus dem Verteiler zu entfernen.“

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 12.09.2012

„für die v.g. Maßnahmenplanungen sind laut Unterlagen insgesamt 20.225,05 € zuzüglich Planungskosten für die Aufstellung und Ermittlung der Ersatzmaßnahmen vorgesehen.“

Im Umsetzungsfahrplan zur WRRL des Verbandes ist eine Vielzahl von Maßnahmen im Einzugsgebiet des Eipbaches, Krabaches und Ottersbaches vorgesehen. Die Kostenschätzung für die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen beläuft sich auf ca. 850.000 €. Da ein nicht unerheblicher Teil durch die Gemeinde (ca. 10-20%) aufzubringen ist, empfiehlt es sich die Ausgaben durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzgeldern erheblich zu vermindern.

Daher bitte ich um Anpassung / Änderung der Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.“

Abwägung:

Als Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden entsprechend § 15 Bundesnaturschutzgesetz Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Funktionen im Naturraum einerseits gleichwertig kompensieren und andererseits zu einer landschaftsgerechten Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Es besteht somit ein unmittelbarer funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahme wird unmittelbar angrenzend festgesetzt und führt zu einer ökologischen und visuellen Aufwertung.

Als Ausgleich für die mit der neuen Außenbereichssatzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden 300 m² Grünland abgezaunt und mit sechs Obsthochstämmen der in der Pflanzenauswahlliste aufgeführten heimischen Sorten bepflanzt. Die Bäume sind durch eine Zaunabspannung gegen Schäden durch Weidevieh zu schützen. Das abgezaunte Grünland wird extensiv nach den Bewirtschaftungsrichtlinien der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bewirtschaftet.

Aus v.g. Gründen sollte der Ausgleich wie vorgesehen erfolgen und der Anregung des Wasserverbandes nicht entsprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien empfiehlt dem Rat den Anregungen des Wasserverbandes aus v.g. Gründen **nicht zu entsprechen**.

4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, E-Mail vom 14.09.2012
i.v. m. Schreiben vom 03.05.2010

Die Auswertung des o.g. Bereiches (Eitorf, Mühleip, Lindscheid, Eichholz) war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen werden eine schichtweise Abtragung von ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Falle ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5382016-207/09 vom 09.10.2009 und 22.5-3-5382016-208/09 vom 09.10.2009. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.“

Abwägung:

In den Textteil werden folgende Hinweise aufgenommen:

Es gibt keine aktuellen Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen werden eine schichtweise Abtragung von ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Falle ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien empfiehlt dem Rat nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die vorgeschlagene Ergänzung der Hinweise zu berücksichtigen.

5. ARS GmbH Troisdorf, Schreiben vom 18.09.2012

„Danke für Ihre Mitteilung vom 11.09.2012.

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zur Änderung der Außenbereichssatzung im Bereich Siebigteroth, in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Schließung vorhandener Baulücken wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern. Die Abfallsammelgefäße können an der Siebigterother Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen vor Baubeginn in Kenntnis gesetzt wird.

Fahrzeuge dürfen gem. § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mind. 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien nimmt Kenntnis.

6. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 28.09.2012

„Zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Punkt 6 und 7 erarbeiteten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten in geeigneter Form planungsrechtlich gesichert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsfläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Dementsprechend ist spätestens bei der Baugenehmigung eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutz bei der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde und Verwaltungsgeber zu beantragen.“

Abwägung:

In den Textteil werden unter Hinweise die Punkte 6 und 7 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien empfiehlt dem Rat den Anregungen gemäß Abwägung **stattzugeben**.

7. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, Schreiben vom 04.10.2012

„Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 05.10.2012

„Der Planungsbereich liegt über dem auf Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Silbersiefen“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen, auch den o.g. Bergwerksfeldeigentümer an der Planungsmaßnahme zu berücksichtigen.“

Abwägung:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis, dass im Bereich der Planungsfläche kein Bergbau dokumentiert ist und bergbauliche Tätigkeiten nicht bekannt sind. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Köln, Schreiben vom 08.10.2012

„Gegen die Änderung der Außenbereichssatzung Eitorf – Siebigteroth im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass es, wie beschrieben, zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung kommt.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.